

## Förderprogramm „De-minimis“ Änderungen 2023 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 in der Fassung der Ersten Änderung vom 12. Dezember 2016 wurde mit der Zweiten Änderung vom 25. November 2022 geändert.

Die wesentlichen Änderungen in der Förderperiode 2023 gegenüber der Förderperiode 2022 sind in der folgenden Übersicht dargestellt.

### 1. Antragsverfahren

2022	2023
Antragsfrist vom 07. Januar bis 30. September 2022	Antragsfrist vom 09. Januar bis 02. Oktober 2023

### 2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise gem. Nr. 6.2.1 der Richtlinie „De-minimis“

2022	2023
01. Dezember 2021	01. Dezember 2022 <sup>1</sup>

### 3. Wegfall von Maßnahmen

2022	2023
Maßnahmen zur Ladungssicherheit (Nummer 1.4 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“) sowie personenbezogene Maßnahmen (Nummer 2 der Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“) waren Fördergegenstand.	Maßnahmen zur Ladungssicherheit sowie personenbezogene Maßnahmen sind nicht mehr Fördergegenstand.  Im Maßnahmenkatalog (Anlage zu Nummer 2 der Richtlinie „De-minimis“) wurden die Nummern 1.4 und 2 (inklusive Nummer 2.1) aufgehoben.

<sup>1</sup> Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2022 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das Bundesamt für Güterverkehr wird diese wohlwollend prüfen. Hinweis: Die Anlage 1 „Fahrzeugaufstellung“ (zur Vorlage bei der Straßenverkehrsbehörde) zum Antrag kann bereits im eService-Portal abgerufen werden.